

Akademie der Wissenschaften der UdSSR

Institut für Staat und Recht

**Modernes Seevölkerrecht**

Die Rechtsordnung der Gewässer und des Bodens des Weltmeers

Übersetzt von ELMAR RAUCH

Schriftenreihe des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien, Köln  
Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 1978, 365 S., DM 59,-

Das internationale Seerecht ist wie kein anderes Gebiet des Völkerrechts gegenwärtig großen Veränderungen unterworfen. Seitdem die Rohstoffnachfrage die Entwicklung neuer Technologien vorangetrieben hat, ist die Ausbeutung der riesigen organischen und anorganischen Naturschätze der Weltmeere der Verwirklichung nahe. Die Auseinandersetzung um die Verteilung der Rohstoffvorkommen spielt sich vor allem zwischen den Staaten ab, die die für die Nutzung erforderliche Technologie besitzen, und denen, die nicht darüber verfügen, aber vor deren Küsten die Vorkommen lagern. An der rechtlichen Lösung der Verteilungsfragen versucht sich die 3. Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen, die 1974 ihre Arbeit mit dem Ziel der Fortentwicklung der vier aus dem Jahre 1958 stammenden Konventionen über die Hohe See, das Küstenmeer und die Anschlußzone, den Festlandsockel, die Fischerei und die Erhaltung der lebenden Schätze des Meeres aufnahm<sup>1</sup>. Die Schwierigkeiten der Errichtung einer neuen Weltwirtschaftsordnung haben jedoch auch auf diesem Gebiet gezeigt, daß Einigungen nur sehr mühsam erreichbar sind; die Fronten auf der Seerechtskonferenz wechselten bei den einzelnen Sachgebieten und gingen quer durch die sogenannten Blöcke. Nach nunmehr sieben Sitzungsperioden hat die Konferenz noch immer keinen Abschluß gefunden, und es ist nicht abzusehen, wann er erreicht werden kann.

Obwohl die Ungewißheit von Dauer und Ergebnis der Konferenz von vornherein bekannt war, hat ein Autorenkollektiv der Akademie der Wissenschaften der UdSSR unter diesen Umständen ein Lehrbuch herausgebracht, dessen Aufgabenstellung es war, „die geltenden Normen des Seevölkerrechts zu untersuchen“. Die Staatenpraxis zeigt jedoch, daß es vor dem Abschluß der Seerechtskonferenz kaum möglich ist, das geltende allgemeine Seevölkerrecht festzustellen. Allein die einseitige Ausdehnung von Hoheitsbefugnissen auf Bereiche bisher freien Meeres durch die Errichtung von 200-sm-Wirtschaftszonen beweist, daß der bisherige Rechtszustand schon jetzt beseitigt worden ist – wenn auch eine Derogation von Vertragsvölkerrecht durch Völkergewohnheitsrecht nur im Verhältnis der sich in gleicher Weise verhaltenden Staaten untereinander wirksam sein kann. Sollen im „Modernen Seevölkerrecht“ über die Feststellung des positiven Rechtszustandes hinaus „die modernen Tendenzen der Entwicklung und Vervollkommenung einer Reihe bekannter Normen und die Schaffung neuer, das Verhalten der Staaten regelnder Normen analysiert“ werden, dann läßt das einen ganz anderen Schluß zu: Hier wird weniger ein Lehrbuch im üblichen Sinne angeboten, sondern (legitimerweise) versucht, mit Hilfe eines Lehrbuches die Veränderung des Seevölkerrechts auf der Seerechtskonferenz zu beeinflussen. Diese Tendenz durchzieht das ganze Buch und wird an einigen Stellen besonders deutlich. Etwa bei der Frage der Meerengen, wenn das Bestreben von Anliegerstaaten auf Abänderung der bisherigen Rechtslage durch Ausdehnung des Küstenmeeres als Anmaßung bezeichnet wird (S. 236). Veränderungsbestrebungen werden massiv als „große Verletzung des Völkerrechts“ eingestuft (S. 238) und damit in den Bereich des Verbotenen abgedrängt. Dagegen werden an anderer Stelle aus der Erschließung der Arktis vorrangige Interessen und aus diesen wiederum „besondere

<sup>1</sup> Einen Überblick über die behandelten Probleme bietet z. B. Heft 3–4 der ZaöRV, Bd. 38 (1978).

Rechte“ der arktischen Staaten (deren einer die UdSSR ist) abgeleitet (S. 213). Daß die UdSSR als große Seemacht „mit allen Mitteln das Prinzip der Freiheit der Hohen See“ verteidigt, dient ihren Interessen als Staat mit einer großen Militärflotte und einer gewaltigen Fernfischfangflotte, macht aber Veränderungsbestrebungen nicht völkerrechtswidrig. Die Qualifizierung des „Modernen Seevölkerrechts“ als eine im wesentlichen de-lege-ferenda-Darstellung läßt dann eine erst nach vier Jahren erscheinende deutsche Übersetzung gewissermaßen ins Leere laufen, weil die Entwicklung über sie in großen Teilen hinweggegangen ist.

Die Aufgliederung entspricht dem üblichen, wenn auch die Reihenfolge der zu behandelnden Sachgebiete in Einzelheiten von anderen Seerechtsdarstellungen abweicht. Anders als bei Colombos<sup>2</sup> wird das Seekriegsrecht nicht mitbehandelt. Zu nennen sind: Begriff und Wesen, Geschichte des Seevölkerrechts (Kap. I und II), Eigengewässer und Küstenmeer, Anschlußzonen, Hohe See, Meerengen, Kanäle, Festlandsockel, Meeresboden jenseits des Festlandsockels.

Zwei Kapitel verdienen besondere Aufmerksamkeit, Arktische Gewässer (Kap. VII) und Einrichtungen zur Nachrichtenübermittlung auf dem Weltmeer (Kap. XII). Die arktischen Gewässer werden von der UdSSR als Staatsgebiet angesehen, auch soweit sie der Schiffahrt zugänglich sind. Sie seien Meere „besonderen Typs“, weil sie nur unter erschwerten Bedingungen zu befahren seien (S. 215). Die Berechtigung der UdSSR zur Ausübung der Gebietshoheit über die Kara-See, die Laptew-See und das Ostsibirische Meer wird zusätzlich mit deren Einordnung als historische Gewässer (Buchten), d. h. als Eigengewässer begründet (a. a. O.). Ein Teil der Arktis wird auf der Grundlage der Sektorentheorie als Staatsgebiet beansprucht; unrichtig ist dabei die Behauptung, daß die Sektorentheorie allgemeine Anerkennung gefunden habe<sup>3</sup>. Ob die oben genannten Meere historische Buchten sind, läßt sich nicht so ohne weiteres begründen, wie es hier geschieht. Allein das Auffinden der Kriterien des Begriffs „Bucht“ ist schon schwer, denn die Umgebung mit Festland und Staatsgebiet ist hier geographisch völlig anders als z. B. bei der Hudson-Bay, die sogar als von Kanada nur „beansprucht“ bezeichnet wird (S. 89). Warum die Frage der Nachrichtenübermittlung in einem gesonderten Kapitel behandelt wird, ist auf den ersten Blick nicht klar, denn der Funkverkehr ist über dem Staatsgebiet wie auch über der Hohen See grundsätzlich frei<sup>4</sup>. Es soll jedoch auch in diesem Buch die bekannte ablehnende Haltung der UdSSR zum Satellitenfernsehen dokumentiert werden (S. 331), obwohl diese Dinge zum Weltraumrecht gehören.

Das „Moderne Seevölkerrecht“ bringt sowjetische Interessen zum Ausdruck, übergeht aber die der anderen Staaten fast völlig. Den technologisch unterentwickelten Staaten wird nicht zugestanden, durch die Verbreiterung des Küstenmeeres und die Einführung einer 200-sm-Wirtschaftszone sich rechtsverbindlich einen Anteil an den Meeresschätzen zu sichern. Es ist in diesem Zusammenhang absurd, einigen südamerikanischen Staaten vorzuwerfen, sie ließen „riesige Mengen Fisch verkommen, da die Fischer der Küstenstaaten nicht in der Lage sind, sie zu fangen“ (S. 96). Dabei wird völlig außer acht gelassen, daß die Fischbestände nicht ungenutzt bleiben sollen, sondern daß die Staaten mit großen Fischfangflotten für ihre Fänge bezahlen sollen, um auf diese Weise zu einer gleichmäßigeren Verteilung der Nutzungen zu kommen. Wie soll man es sonst verstehen, wenn betont wird, daß „die internationalen Gewässer ebenso wie der Boden der Meere und Ozeane jenseits der Grenzen des

<sup>2</sup> C. John Colombos, *The International Law of the Sea*, 6. Aufl., 1967; das Seekriegsrecht wird ebenfalls ausgespart bei A. L. Kolodkin/S. V. Molodcov, *Seefriedensrecht*, übertragen und mit einer Einführung versehen von H. Weber, Hamburg 1973.

<sup>3</sup> Vgl. Colombos, S. 130.

<sup>4</sup> Vgl. z. B. Verdross/Simma, *Universelles Völkerrecht*, 1976, S. 521.

Küstenmeeres . . . als Gut der Menschheit anerkannt werden“ (S. 162). Gesichtspunkte des maritimen Umweltschutzes werden kaum angesprochen (z. B. auf S. 58 f. und S. 182). Seltsam mutet es an, wenn die Nichtbefischung eine „Störung des ökologischen Gleichgewichts“ und die „gedankenlose Vernichtung riesiger Mengen von Fischen“ herbeiführe (S. 122). Zur Zeit ist eher die Überfischung als die Nichtbefischung eine ökologische Gefahr. Besonders bemerkenswert im Zusammenhang mit der Frage der Ökologie sind die Aussagen über die positive Rolle der Kernenergie, die „in den nächsten Jahrzehnten auf den Meeren und Ozeanen herrschen wird“ (S. 158).

Im einzelnen ist noch zu erwähnen, daß im „Modernen Seevölkerrecht“ die bekannte Position von der Immunität der Staatshandelsschiffe vertreten wird (S. 100 f.). Sie ist keineswegs so unproblematisch wie dargestellt. Das gleiche gilt für das behauptete Verbot des Über- und Umfliegens von Schiffen auf Hoher See, denn diese sind trotz der hoheitlichen Befugnisse des Flaggenstaates kein Staatsgebiet (S. 60). Die Einführung eines besonderen Begriffs der Seevölkerrechtssubjektivität (S. 53 ff.) zeigt nicht, welcher Nutzen daraus erwachsen soll. Das letzte Kapitel befaßt sich mit Entwicklungstendenzen der grundlegenden Institute des Seevölkerrechts (Kap. XIII). Hier werden noch einmal die an die Entwicklung und Veränderung des Seevölkerrechts zu stellenden Wünsche zusammengefaßt.

Das Stichwortverzeichnis ist zu dürfsig ausgefallen, und die vielen UdSSR-Büchern eigentümliche Neigung zu wörtlichen Zitaten macht die Darstellung etwas unübersichtlich. Übertrieben wirkt es, wenn die erste internationale Radiokonferenz in Berlin 1903 „deshalb bemerkenswert (war), weil unter den Delegierten Russlands der große russische Gelehrte Professor A. S. Popov war“ (S. 327).

Das „Moderne Völkerrecht“ bringt in der Gesamtbeurteilung eher die groben Umrisse der Haltung der UdSSR zur Seerechtspolitik nahe, als daß es einen tieferen Einblick in das geltende Seevölkerrecht vermittelt.

Hans-Heinrich Nöll

KLAUS ZIEMER

**Politische Parteien im frankophonen Afrika**

Meisenheim am Glahn: Anton Hain 1978, 325 S., 38 DM

Diese Dissertation des Heidelberger Politologen arbeitet gekonnt die Literatur über Parteien und Parteidwicklung im frankophonen (West- und Zentral) Afrika auf. Der Autor spannt dabei den Bogen seiner Erörterung sehr weit, so daß hier fast eine Einführung in die politische Entwicklung dieser Ländergruppe herausgekommen ist. Er geht aus von den allgemeinen politischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Entwicklungen in der Kolonialzeit und der Dekolonisierungsperiode sowie der Genese der afrikanischen Parteien in dieser Zeit und wendet sich dann der Entwicklung des Einparteistaates in den (völkerrechtlich) unabhängigen Staaten zu, dann dem Verhältnis zwischen Partei und Staat sowie den einzelnen Staatsorganen (Regierung, Verwaltung, Parlament), ihren Organisationsstrukturen, der sozialen Herkunft und den Rekrutierungsmechanismen der politischen Elite und schließlich den Tätigkeiten der Parteien in Wirtschaft und Gesellschaft. Der Befund über die Funktion der Parteien in der politischen Entwicklung ist niederschmetternd: Sie haben weder einen Beitrag zur „Stabilität“ in ihren Staaten geleistet, noch sind sie in nennenswertem Maße Foren und Instrumente zur Aggregation und Artikulation von gesellschaftlichen Interessen, noch der politischen Partizipation bei der personellen Besetzung von Führungsämtern und bei der politischen Willensbildung. Auch erwiesen sie sich bisher nicht geeignet, die Masse